

BEKANNTMACHUNG

Die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG sind verpflichtet diese Informationen zu veröffentlichen. Hiermit kommen wir unserer Veröffentlichungspflicht nach.

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5–9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG (im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers oder des Netzbetreibers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Der Brennwert des Erdgases wird vom Netzbetreiber monatlich aktualisiert. Je nach Beschaffenheit liegt er im Schnitt bei ca. 11,1 kWh/m³. Für die Versorgung maßgebender Ruhedruck des Gases: 22 mbar

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind im einschlägigen DVGW-Regelwerk, insbesondere G600 (TRGI), als Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 20.12.2006 in Kraft.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG zur Niederdruckanschluss- verordnung (NDAV)

■ gültig ab 01.11.2020

1. Hausanschlusskosten mit Grabarbeiten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

Grundbetrag Anschlusslänge 20 m Nennweite bis DN 50	1.390,00 €
Zusatzbetrag pro laufenden Meter Nennweite bis DN 50	72,00 €/lfm
Größen DN 50	nach Aufwand

2. Baukostenzuschüsse (Ziffer II. 1. der Ergänzenden Bedingungen)

Grundbetrag bis 30 kW Nennleistung der Kundenanlage	0,00 €
Zusätzliche Nennleistung pro kW	0,00 €

3. Rückvergütung

laufender Meter auf dem Kundengrundstück	22,00 €/lfm
Kernbohrung/Futterrohr	80,00 €/Stk.

4. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Einmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	0,00 €
Anfahrt zur erstmaligen Inbetriebsetzung mit Mängelfeststellung	61,00 €

5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	0,70 €*
Einsatz eines Beauftragten zum Einzug einer Forderung	61,00 €*
Rücklastschrift 3,00 € + Weiterberechnung Bankgebühren	
Unterbrechung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	61,00 €*
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	61,00 €
Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit	167,00 €
Wiederinbetriebsetzung nach vorausgegangenem Zählerausbau/Abschaltung auf Kundenwunsch/ Händlerwunsch (Ausbauzeit weniger als ein Jahr). Die übliche Arbeitszeit entspricht unseren Öffnungszeiten.	95,00 €

6. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.